

Allgemeine Einkaufsbedingungen der GFR Gesellschaft für die Aufbereitung und Verwertung von Reststoffen mbH

1. Allgemeines - Geltung

Unsere Bestellungen und Aufträge erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen. Sie gelten mit Annahme des Auftrags oder der Bestellung oder mit deren Ausführung als anerkannt. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte gleicher Art, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich von uns in Bezug genommen werden. Abweichungen von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn sie im Einzelfall von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Einer Gegenbestätigung des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen wird grundsätzlich widersprochen; ein wirksamer Vertrag setzt in diesem Fall voraus, dass eine Einigung über die Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen erfolgt. In einer Bezugnahme unsererseits auf ein Schreiben des Vertragspartners, das seine Allgemeinen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen enthält oder auf sie hinweist, liegt kein Anerkenntnis solcher Bedingungen.

2. Bestellungen und Bestellunterlagen

Anfragen, Bestellungen und Aufträge sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung, die auch durch Telefax oder E-Mail erfolgen kann. Das Sendeprotokoll gilt als Beweis des Zugangs; das gilt auch für Ergänzungen und Nebenabreden zum Vertrag.

Kann der Lieferant nicht, nicht vollständig oder nicht zu der im Bestellschreiben oder der Bestätigung angegebenen Lieferzeit liefern, hat er uns dies unverzüglich mitzuteilen. Schweigen gilt als Annahme der Bestellung.

Die mit unserer Anfrage oder Bestellung übermittelten Unterlagen, Berechnungen, Analysen, Zeichnungen, Entwürfe, Muster und Proben bleiben unser Eigentum und unterliegen unserem Urheberrecht. Sie dürfen nur für die Bearbeitung unserer Bestellung und die Fertigung verwendet werden und sind uns mit Lieferung oder bei Nichtzustandekommen eines Vertrages bei Ablehnung unserer Anfrage oder Bestellung einschließlich aller Kopien unaufgefordert zurückzugeben. Sie dürfen sowohl direkt wie inhaltlich Dritten nur mit unserer ausdrücklichen Einwilligung zugänglich gemacht werden.

Die Geheimhaltungsverpflichtung und das Verwertungsverbot gelten auch nach Abwicklung des Vertrages fort, bis das übermittelte Wissen allgemein bekannt geworden ist.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Nur der in unserer Bestellung oder unserer Auftragsbestätigung ausgewiesene Preis ist bindend. Preise sind grundsätzlich Nettopreise, denen die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen ist.

Die Preise einhalten, wenn nichts anderes vereinbart ist, die Lieferung frei unserem Werk oder der von uns genannten Lieferanschrift einschließlich Verpackung und aller Begleitpapiere, Transportabgaben, Abfertigungs- und Wiegegebühren.

Der Lieferant ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Rücknahme und Verwertung der Verpackung verpflichtet. Anstelle der Rücknahme können wir verlangen, dass der Lieferant uns die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Verwertung oder Beseitigung erstattet, wenn aufgrund besonderer Vereinbarung die Verwertung oder Beseitigung durch uns durchgeführt wird.

Für die Ausarbeitung von Angeboten und Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und dergleichen im Rahmen einer Angebotsbearbeitung kann der Lieferant keine Vergütung verlangen, sofern dies nicht gesondert schriftlich vereinbart wird.

Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, beträgt die normale Zahlungsfrist 45 Tage nach Rechnungserhalt. Wir behalten uns vor, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung mit 3 % Skonto und innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung mit 2 % Skonto zu zahlen, es sei denn, auch zu diesen Bedingungen werden andere Vereinbarungen getroffen.

Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist Würzburg. Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl durch Verrechnungsscheck oder Überweisung. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist der Tag der Scheckabsendung oder Banküberweisung.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere schriftliche Zustimmung seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten oder mit unbestrittenen oder rechtskräftigen festgestellten Gegenforderungen aufzurechnen. Wir behalten uns vor, mit sämtlichen Forderungen, die uns gegen den Lieferanten zustehen, aufzurechnen und für geleistete Anzahlungen Sicherheiten zu verlangen.

4. Lieferzeit

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Erfolgt eine solche unverzügliche Information nicht und entsteht uns hierdurch ein Schaden, ist der Lieferant verpflichtet, uns diesen Schaden zu ersetzen.

Im Fall des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere der Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zu.

5. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Dokumente

Erfüllungsort für Leistungen des Lieferanten ist der Ort, an den er die Ware zu liefern hat.

Alle Lieferungen haben frei unserem Werk bzw. der genannten Versandanschrift zu erfolgen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht in jedem Fall erst mit der Übergabe an GFR oder die von uns zur Entgegennahme der Ware beauftragte Person oder Einrichtung über.

Auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen sowie Rechnungen ist unsere Bestellnummer exakt anzugeben. Für Verzögerungen bei der Bezahlung der Ware, die auf einem Versäumnis dieser Angaben beruhen, stehen wir nicht ein.

Fälle höherer Gewalt und sonstige störende Ereignisse bei uns, die wir nicht zu vertreten haben und die uns die Erfüllung unserer Verpflichtungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. Streiks, rechtmäßige Aussperrung etc., entbinden uns von unseren Verpflichtungen aus dem Vertrag, Hindernisse vorübergehender Dauer jedoch nur für den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Frist.

Dauert die Behinderung länger als sechs Monate und besteht deswegen unsererseits kein Interesse mehr an der Erfüllung des Vertrages, können wir vom Vertrag zurücktreten, ohne dass uns dadurch Nachteile erwachsen. Bei Teilleistungen behält der Lieferant in diesem Fall den Anspruch auf Vergütung für den bereits gelieferten Teil.

6. Mängeluntersuchung und Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist für die von uns bestellten Lieferungen und Leistungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde. Bei verborgenen Mängeln beginnt die Gewährleistungsfrist an dem Tag, an dem die Mängel erkannt werden.

Wir haben unsere Rügeobliegenheit nach § 377 HGB erfüllt, wenn wir eine Qualitäts- oder Quantitätsabweichung innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Anlieferung der Ware angezeigt haben. Bei versteckten Mängeln genügt die Anzeige innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag, an dem die Mängel erkannt worden sind.

Bei Lieferung einer mangelhaften Sache können wir gemäß § 437 BGB Nacherfüllung verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz oder den Ersatz verbogener Aufwendungen verlangen. Bei der Bestellung von Softwareprogrammen oder sonstigen Softwareleistungen behalten wir uns Schadensersatzansprüche vor, wenn durch die gelieferte Software oder sonstige erbrachte Leistungen unser bestehendes EDV-System oder einzelne dazu gehörige Komponenten beeinträchtigt werden. Sollten wir eine Nachbesserung verlangen, ist der Lieferant verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Nachbesserung entstehenden Aufwendungen zu tragen.

Enthält die Bestellung technische Angaben, Spezifikationen, Leistungsparameter, Angaben über Wirkungsgrade, technische Zeichnungen etc., so hat der Lieferant diese genauestens auf Durchführbarkeit und Verwendbarkeit der bestellten Ware beim Besteller zu prüfen. Hat der Lieferant Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die von GFR oder einem Dritten beigestellten Stoffe oder Unterlagen oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er uns hierauf unverzüglich hinzuweisen. Das gilt auch, wenn GFR die vom Lieferanten angefertigten Ausführungszeichnungen oder -unterlagen genehmigt hat. Beruht ein Mangel auf der Fertigung nach Maßgabe der von GFR genehmigten Zeichnungen und Unterlagen, so entfallen Gewährleistungsansprüche nur insoweit, als wir ausdrücklich auf die Fertigung nach Maßgabe dieser Unterlagen bestanden haben.

Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungspflicht für die ersetzten oder nachgebesserten Teile erneut.

7. Produkthaftung, Freistellung und Haftpflichtversicherungsschutz

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn er im Außenverhältnis selbst haftet.

In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, unsere Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben. Soweit möglich, werden wir den Lieferanten hiervon im Vorhinein unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mind. € 2.000.000,- für Personen-/Sachschäden - pauschal - zu unterhalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt.

8. Untervergabe

Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant seine vertraglichen Verpflichtungen weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Die Einschaltung von Unterlieferanten bedarf ebenfalls unserer Einwilligung.

9. Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt oder beeinträchtigt werden.

Werden Ansprüche Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung gegen uns erhoben, ist der Lieferant auf erstes Anfordern verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle unsere notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten.

10. Eigentumsvorbehalt

An den von uns beigestellten Teilen behalten wir uns das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung mit uns nicht gehörenden Stoffen, Sachen oder Gegenständen erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen einbezogenen Stoffen, Sachen oder Gegenständen. Der Lieferant verwahrt die in unserem Alleineigentum oder Miteigentum stehenden Sachen für uns.

11. Sonstige Regelungen

Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten zwischen uns und dem Lieferanten aus jedem Geschäft, für das diese Einkaufsbedingungen gelten, ist nach unserer Wahl Würzburg oder der Sitz des Lieferanten. Für evtl. Klagen gegen uns ist Würzburg ausschließlicher Gerichtsstand. Die gesetzlichen Vorschriften über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

Soweit einzelne Fragen nicht in diesen Einkaufsbedingungen geregelt sind, finden die allgemeinen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Die einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen vom 17.07.1973 sowie das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 gelten jedoch nicht.

Alle Auftragsänderungen und -ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden oder sollten sie eine Lücke enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung wird dann durch eine Regelung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt; das gleiche gilt für das Ausfüllen einer Lücke.

Würzburg, Januar 2002

**GFR Gesellschaft für die Aufbereitung
und Verwertung von Reststoffen mbH**